



Politische Gemeinde Nesslau

Abwasserreglement

Vollzug ab 1. Januar 2014

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2) folgendes

ABWASSERREGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der politischen Gemeinde Nesslau.

Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.

Beizug Dritter

Art. 2

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Planung

Art. 3

Der Gemeinderat erstellt den generellen Entwässerungsplan und führt einen Abwasserkataster mit öffentlichen und privaten Anlagen.

Die Anlagen betreibenden Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder unter Kostenfolge zu dulden.

Abwasseranlagen

Art. 4

Der Gemeinderat sorgt für:

- a) Erstellung und Betrieb öffentlicher Kanalisationen und zentraler Abwasserreinigungsanlagen;
- b) Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser;
- c) die übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Anlagen.

Er kann besondere Anlagen für die Behandlung von Abwasser bereitstellen, welches nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

**Private
Abwasseranlagen**

Art. 5

Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:

- a) Kanalisationen für die Entwässerung von Grundstücken bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches;
- c) durch Grundeigentümer erstellte Meteorwasserleitungen, Versickerungs- und Retentionsanlagen.

Erstellung und Unterhalt von privaten Abwasseranlagen gehen zu Lasten der jeweiligen Eigentümer.

**Mitbenützung und
Übernahme**

Art. 6

Der Gemeinderat kann Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung durch Dritte zu gestatten. Die Mitbenützer entschädigen Inhaber privater Abwasseranlagen angemessen. Im Streitfall entscheidet der Zivilrichter.

Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

Die von Grundeigentümern verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.

**Versickerung und
Einleitung**

Art. 7

Der Gemeinderat entscheidet über das Versickernlassen und das Einleiten in Gewässer von nicht verschmutztem Abwasser, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist.

Mit der Bewilligung von Versickerungsanlagen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für allfällige schädliche Auswirkungen.

**Sickerwasser aus
Deponien**

Art. 8

Der Gemeinderat sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Kanton bewilligten Deponien.

2. Öffentliche Kanalisation

**Erstellung durch
die Gemeinde**

Art. 9

Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Gemeinde richtet sich nach dem Entwässerungsprogramm und dem Generellen Entwässerungsplan (GEP).

Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft der Gemeinderat die erforderli-

chen Massnahmen.

Erstellung durch die Grundeigentümer

Art. 10

Das Recht der Grundeigentümer zur Erstellung der Kanalisation vorläufig auf eigene Rechnung (Vorfinanzierung) richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes und des Baugesetzes. Dabei sind die gleichen technischen Anforderungen zu erfüllen, wie bei den durch die Gemeinde erstellten Kanälen.

Die endgültige Kostenverteilung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglements über die Finanzierung.

Anschluss

Art. 11

Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten und von anderem häuslichen Abwasser (kommunales Abwasser) sowie von Baustellenabwasser in die öffentliche Kanalisation, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist.

Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich geregelt.

Der Gemeinderat kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Er entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

Erstellung und Betrieb

Art. 12

Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

Unterhalt und Sanierung

Art. 13

Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten.

Sanierungen privater Abwasseranlagen, die sich nicht mehr in gutem, betriebsbereitem Zustand befinden, haben spätestens zum gleichen Zeitpunkt wie die Sanierung der öffentlichen Kanalisation, in welche die Anschlussleitung mündet, zu erfolgen.

Bei Baugesuchen für die Änderung von bestehenden Bauten und Anlagen ist für die Liegenschaftsentwässerung der Nachweis für einen guten und betriebsbereiten Zustand zu erbringen oder es ist

gleichzeitig ein Sanierungsprojekt einzureichen.

Stand der Technik Art. 14

Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen.

Zuständigkeit Art. 15

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen.

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Bewilligungspflicht Art. 16

Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Kantons bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates, Errichtung und Änderung von:

- a) Öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
- b) Anlagen für das Versickernlassen und das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen, soweit sie eine Gefahr für die Gewässer darstellen;
- d) Brennstofftanks im Gebäudeinnern;
- e) Vorübergehend stationierten Tankanlagen.

Gesuche Art. 17

Für Gesuche sind die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuchs erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.

Abwassertechnische Voraussetzungen Art. 18

Der Gemeinderat prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Er hört die zuständige Stelle des Kantons vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:

- a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation;
- b) kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.

Verfahrensvorschriften**Art. 19**

Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglements und der entsprechenden Baubewilligung.

Kontrolle und Abnahme**Art. 20**

Der zuständigen Stelle sind zur Kontrolle zu melden:

- a) Erstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation;
- b) Fertigstellung der Kanalisation vor dem Eindecken oder Einmauern;
- c) Fertigstellung von Versickerungs-, Retentionsanlagen und Meteorwasserleitungen.

Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben. Im Bedarfsfall sind die Anlagen vom Gesuchstellenden auf eigene Kosten freizulegen. Die zuständige Stelle ist befugt, für besondere Kontrollen oder Abklärungen auf Kosten des Verursachers das Kanalfernsehen einzusetzen oder andere Fachstellen oder Fachleute beizuziehen.

Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Funktionstüchtigkeit der Anlagen.

Leitungskataster**Art. 21**

Gesuchstellende haben der zuständigen Stelle nach Fertigstellung der Anlage einen bereinigten Ausführungsplan zu übergeben.

IV. FINANZIERUNG**1. Allgemeines****Mittel****Art. 22**

Die Kosten für die Erstellung, Betrieb, Sanierung, Instandsetzung sowie Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) Gebühren von Grundeigentümern für die Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers;
- b) Beiträge von Grundeigentümern im Einzugsgebiet;
- c) Abgeltungen von Bund und Kanton.

Gemeinderechnung**Art. 23**

Für die Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Spezialfinanzierung geführt.

2. Gebühren

Grundgebühr

Art. 24

Für jeden Gebäudeanschluss, aus welchem Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Grundgebühr zu entrichten.

Die Grundgebühr dient unter anderem auch der Finanzierung der Entsorgung des nicht verschmutzten Abwassers.

Schmutzwasser- gebühr

a) Allgemein

Art. 25

Wird aus einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist eine Gebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge zu entrichten.

Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Wasser aus privaten Versorgungsanlagen oder Regenwasser-Speicheranlagen bezogen wird. Der Verbrauch ist zu Lasten der Verursachenden zu messen.

Kann der Verbrauch, namentlich aus technischen Gründen, nicht gemessen werden, so wird er vom Gemeinderat aufgrund von Erfahrungszahlen festgesetzt.

b) Betriebe

Art. 26

Bei Grundstücken mit anderem als häuslichem Abwasser, das durch seine Eigenschaften den Betrieb der Abwasseranlagen beeinträchtigt oder Mehrkosten verursacht, kann die Schmutzwassergebühr nach der frachtmässigen Belastung und Menge des Abwassers festgesetzt werden.

Betriebe können verpflichtet werden, Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung und Menge auf eigene Kosten zu erstellen.

Die frachtmässige Belastung wird aufgrund der Methoden und Techniken des Verbandes für Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) bestimmt.

c) Herabsetzung

Art. 27

Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat die Schmutzwassergebühr bei Gebührenpflichtigen, die erhebliche Mengen von Frischwasser nicht in die Kanalisation einleiten, entsprechend herabsetzen.

Die Herabsetzung erfolgt aufgrund der gemessenen Frischwassermenge, die nicht in die Kanalisation eingeleitet wird.

Die Kosten für die erforderlichen Abklärungen und Messeinrichtungen gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen.

Gebührenansätze	Art. 28
	Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif. Der Gebührentarif wird nach dem Kostendeckungsprinzip und dem Verursacherprinzip festgelegt.
3. Beiträge	
Beitrag für Bauten und Anlagen	Art. 29
	Für Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist ein einmaliger Beitrag von 2.4 % des Neuwertes inklusive Mehrwertsteuer zu entrichten.
	Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung (sGS 873.1) bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.
Nachzahlung	Art. 30
	Erfährt eine Baute oder Anlage infolge baulicher Veränderungen oder durch das Anbringen von Anlagen irgendwelcher Art eine Wertvermehrung, so ist für die Wertvermehrung von mehr als Fr. 25'000.00 ein Nachzahlungsbeitrag von 2.4 % des Neuwertes inklusive Mehrwertsteuer zu entrichten.
	Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen dem per 01. Januar des Veranlagungsjahres ermittelten und aufgewerteten Neuwertes und dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.
	Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der Beitrag sachgemäss nach Abs. 1 festgesetzt.
Landwirtschaft ausserhalb Bauzone	Art. 31
	Solange sämtliche Abwässer in der betriebseigenen Anlage nach den gesetzlichen Vorschriften entsorgt werden, ist der landwirtschaftliche Betrieb von der Pflicht zur Leistung des Gebäudebeitrages befreit.
	Landwirtschaftlich genutzte Ökonomiegebäude ohne Schmutzwasseranschluss an die öffentliche Kanalisation sind von der Pflicht zur Entrichtung des einmaligen Beitrages befreit. Diese Regelung gilt nur für landwirtschaftliche Nutzung im Sinne eines Haupterwerbs.
	Bei Änderung der Verhältnisse, insbesondere bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung, entfällt die Beitragsbefreiung.

Sonderfälle**Art. 32**

Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat in Ausnahmefällen die Beiträge den besonderen Verhältnissen anpassen. Die dem Grundeigentümer durch die öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen sind zu berücksichtigen.

Der Umstand, dass auf einem Grundstück anfallendes nicht verschmutztes Abwasser nicht über die öffentlichen Abwasseranlagen beseitigt werden darf, rechtfertigt allein noch keine Reduktion der Beiträge.

Sonderfälle sind insbesondere:

- a) Gewerbe- und Industriegebäude, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen;
- b) Kirchen und Kapellen;
- c) landwirtschaftlich genutzte Ökonomiegebäude.

Gesetzliches Pfandrecht**Art. 33**

Für die Beiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

4. Gemeinsame Bestimmungen**Zahlungspflicht****Art. 34**

Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:

- a) Beiträge mit dem Baubeginn;
- b) Grundgebühr und Schmutzwassergebühr mit dem Einleiten von Abwasser in die öffentliche Kanalisation.

Rechnungsstellung**Art. 35**

Beiträge werden auf der Grundlage des mutmasslichen Neuwertes oder der mutmasslichen Wertvermehrung nach Eintritt der Zahlungspflicht provisorisch in Rechnung gestellt. Der definitive Beitrag wird nach rechtskräftiger Ermittlung des Neuwertes berechnet. Die Differenz, welche sich aus dem Einzug und dem definitiven Beitrag ergibt, wird nachbezogen bzw. rückerstattet.

Die Grundgebühr wird einmal jährlich in Rechnung gestellt. Gebührenpflichtig ist derjenige Grundeigentümer, der am 31. August des Jahres im Grundbuch eingetragen ist.

Bei Handänderungen kann eine Pro-Rata-Rechnung verlangt werden.

Die Schmutzwassergebühr wird periodisch, jedoch mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt.

Fälligkeit**Art. 36**

Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Verzugszins**Art. 37**

Gebühren und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens nach dem von der Regierung festgelegten Verzugzinssatz für Steuerbeiträge zu verzinsen.

Verjährung**Art. 38**

Der Anspruch auf Beiträge und Gebühren verjährt 10 Jahre nach Entstehen der Forderung.

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN**Gewässerschutzpolizei****Art. 39**

Der Gemeinderat übt die Funktion der Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus.

Er trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.

Treibgut**Art. 40**

Der Gemeinderat erlässt die Anordnungen für das periodische Einsammeln von Treibgut.

Ausnahmebewilligungen**Art. 41**

Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn:

- a) die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führt;
- b) die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden;
- c) der Ausnahmebewilligung keine zwingenden eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften entgegenstehen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Aufhebung bisheriger Rechts****Art. 42**

Das Abwasserreglement der Gemeinde Nesslau-Krummenau vom 13. Mai 2008 und das Abwasserreglement der Gemeinde Stein SG vom 30. April 2002 werden aufgehoben.

Übergangsbestimmungen**Art. 43**

Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig wurden, sind nach den Bestimmungen der Abwasserreglemente vom 13. Mai 2008 (Nesslau-Krummenau) bzw. 30. April 2002 (Stein SG) abzurechnen.

Vollzugsbeginn**Art. 44**

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren auf 1. Januar 2014 in Kraft.

Fakultatives Referendum**Art. 45**

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat genehmigt am: 12. November 2013

GEMEINDERAT NESSLAU

Der Gemeindepräsident:

Die Ratsschreiberin:

Kilian Looser

Doris Gmür-Hinterberger

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 18. November 2013 bis 27. Dezember 2013
(Art. 13 Gemeindeordnung)